

Zusammenfassung

Dieser Zwischenbericht in Gestalt einer Teilstudie ist ein erstes Ergebnis des größer angelegten Projekts der Universität Osnabrück zur sexualisierten Gewalt gegenüber Minderjährigen und Schutzbedürftigen durch Kleriker im kirchlichen Raum im Bistum Osnabrück seit 1945. Da das Bistum Osnabrück 1995 geteilt wurde, betrifft die Studie auch Gebiete, die heute zum Erzbistum Hamburg gehören.

Der Zwischenbericht enthält Fallbeispiele von 15 Priestern und einem Diakon, die beschuldigt werden, sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbedürftige verübt zu haben. Er zeigt, wie die Bistumsleitungen sich verhalten haben, als sie von den Beschuldigungen Kenntnis erhielten. Es wird nachgezeichnet, welche Informationen die Bistumsleitungen hatten und welche Maßnahmen sie auf dieser Grundlage ergriffen haben. Außerdem wird versucht zu bewerten, ob die ergriffenen Maßnahmen pflichtgemäß und angemessen waren. Maßstab für die Bewertung der Handlungen der Bistumsleitung sind die Pflichten, welche das (Erz-)Bistum jeweils hatte, als die Beschuldigungen bekannt wurden. Wegen der beschränkten Zeit und der deshalb erforderlichen Auswahl der untersuchten Fälle sind die Ergebnisse dieses Zwischenberichts notwendig vorläufig und lediglich Tendenzaussagen. Aus diesem Grund wird hier auch von quantitativen Angaben über die Zahlen der Beschuldigten und Betroffenen sowie die Zahl der Pflichtverletzungen überwiegend abgesehen. Quantitative Auswertungen werden in zukünftigen Projektberichten viel genauer erfolgen, auch weil im Zuge der weiteren Arbeiten mit der Aufdeckung weiterer, bislang unbekannter Fälle zu rechnen ist.

Diese Zusammenfassung ist so aufgebaut, dass vorab einige Kernergebnisse zum Umgang der untersuchten Bistümer mit sexualisierter Gewalt mitgeteilt werden, soweit sich diese im Forschungsprojekt bisher abzeichnen. Im Anschluss sind Informationen zur Vorgehensweise, zu den Erkenntnisquellen und zur Mitwirkung der Bistümer, zu den geplanten weiteren Schritten im Gesamtprojekt und zu den Durchführenden zusammengefasst. Am Ende steht eine Einladung zur Mitwirkung an alle Interessierten, besonders an Betroffene von sexualisierter Gewalt, ihr Wissen in den weiteren Forschungsprozess einfließen zu lassen.

A. Pflichtverletzungen der Bistümer und der für sie Handelnden

Die Aufgabenstellung erforderte es, in einem ersten Schritt einen Überblick über die Pflichten eines Bistums in Fällen sexualisierter Gewalt zu erarbeiten. Dieser Überblick, der sich nur teilweise auf die bislang vorliegenden Studien zu anderen Bistümern stützen kann, ist aufgrund der erheblichen Rechtsunklarheiten in diesem Teil der Rechtsordnung noch nicht abschließend. Es konnte aber schon ein relativ deutliches Bild skizziert werden. Es lassen sich zwei Hauptgruppen von Pflichten eines Bistums unterscheiden, zum einen Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte, zum anderen Pflichten gegenüber Betroffenen.

Eine Besonderheit gegenüber Studien zu anderen Bistümern liegt darin, dass – vordergründig – nicht nach den individuellen Pflichten der Bischöfe und der anderen Personen an der Bistumsspitze gefragt wird, sondern danach, welche Pflichten das Bistum selbst jeweils hatte. Denn ein Bistum ist eine sogenannte juristische Person. Es hat, wie eine natürliche Person, Pflichten und kann z. B. von den Betroffenen vor den staatlichen Gerichten auf Schadensersatz verklagt werden. Die Betroffenen wenden sich an das Bistum Osnabrück oder das Erzbistum Hamburg und machen ihre Rechte gegen dieses Bistum geltend, nicht etwa gegen einzelne Bischöfe oder andere Personen in der Bistumsleitung. Um konsequent die Rechte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, muss also die Frage nach den Pflichten des Bistums gestellt werden, an das sich Betroffene wenden. Denn das gesamte Projekt zielt darauf, die Sicht und die Interessen von Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen und auf diese Weise dazu beizutragen, das ihnen angetane Unrecht aufzudecken und ins öffentliche Bewusstsein zu heben, und zwar auch, soweit ein Bistum ihre Rechte verletzt hat. Selbstverständlich sind letztlich immer einzelne Personen dafür verantwortlich, wenn ein Bistum pflichtwidrig handelt. Daher macht dieser Zwischenbericht, jedenfalls beispielhaft, deutlich, wer an den Entscheidungen beteiligt war. Anders als in Gutachten zu anderen Bistümern wird in diesem Zwischenbericht jedoch die – ohnehin meist verneinte – Frage nach der Strafbarkeit der Handlungen von Bistumsleitungen nicht behandelt.

Das Bild charakteristischer Pflichtverletzungen, das anhand der Fallbeispiele erkennbar wird, betrifft hauptsächlich das Bistum Osnabrück. Gelegentlich ist auch eine Aussage zum Erzbistum Hamburg möglich, das in den Blick gerät, wenn dessen Leitung mit Beschuldigten

befasst war, denen Taten zu einer Zeit vorgeworfen wurden, als sie Angehörige des Bistums Osnabrück waren.

Das Bistum Osnabrück hat seine Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte über lange Zeit erheblich verletzt, in der jüngsten Zeit jedoch überwiegend erfüllt. Auch die Pflichten gegenüber den Betroffenen hat das Bistum Osnabrück über lange Zeit in erheblichem Maße verletzt, sogar vielfach ignoriert. Verletzungen dieser Pflichten lassen sich bis in die jüngste Vergangenheit in nicht geringem Umfang weiter feststellen. Für das Erzbistum Hamburg zeigt sich – an den wenigen in diesem Zwischenbericht behandelten Fällen – ein tendenziell ähnliches Bild. Im Folgenden ist in kurzen Fußnoten beispielhaft angedeutet, bei welchen Fällen, in welchem Bistum und in welchem Zeitraum Pflichtverletzungen festgestellt wurden.

I. Pflichten zu Maßnahmen gegen Beschuldigte

Besonders schwer wiegen Verletzungen der **Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten** von Beschuldigten. Bis über das Jahr 2000 hinaus haben die untersuchten Bistümer vielfach – teilweise in schwerwiegender Weise – gegen diese Pflicht verstoßen.¹ Charakteristische Beispiele für Verletzungen dieser Pflicht sind das Belassen von erkennbar gefährlichen Beschuldigten im Amt oder deren Versetzung in eine andere Gemeinde, ohne dass hinreichende Vorsorge gegen weitere Taten getroffen wurde, mit der Folge, dass die Taten fortgesetzt oder weitere Minderjährige in Gefahr sexualisierter Gewalttaten gebracht wurden. In der letzten Zeit ist ein Wandel feststellbar, der sich darin zeigt, dass Beschuldigte schneller aus dem Dienst genommen oder Auflagen gegen sie verhängt werden.² Jedoch gab es noch nach dem Jahr 2000 Verstöße gegen die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten, weil z. B. die Einhaltung von Auflagen nicht angemessen überprüft oder schwer belastete Beschuldigte in Pfarreien zur Unterstützung (als sog. Subsidiar) eingesetzt wurden und damit neue Tatgelegenheiten z. B. an Messdienern oder in der Jugendarbeit erhielten.

¹ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002); Fall C.B. (Hamburg 2003/06); Fall D.N. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall S.W. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

² Fall G.B. (Osnabrück, 2020); Fall S. W. (Osnabrück, 2010 ff., nach abermaligem Aufkommen von Vorwürfen).

Die Bischöfe trifft eine individuelle Verantwortung bei Entscheidungen über den weiteren Einsatz Beschuldigter. Die Bischöfe Wittler und Averkamp sind dieser Verantwortung in den untersuchten Fällen kaum gerecht geworden und haben mehrfach ermöglicht, dass weitere Taten begangen werden konnten.³ Bischof Bode hat in den ersten Jahrzehnten seiner Amtszeit mehrfach Beschuldigte, auch solche, an deren Gefährlichkeit kaum Zweifel bestehen konnte, in ihren Ämtern belassen⁴ oder in Ämter eingesetzt, die weitere Tatgelegenheiten ermöglichten, z. B. als Subsidiar und Pfarradministrator⁵ oder sogar mit Leitungsaufgaben in der Jugendseelsorge betraut.⁶ Erzbischof Thissen hat noch nach dem Jahr 2000 Beschuldigte, gegen die schwerwiegende Vorwürfe vorlagen, im Amt belassen, ist nach 2010 aber, als weitere Vorwürfe bekannt wurden, gegen die Ausübung des priesterlichen Dienstes durch diese Beschuldigten vorgegangen.⁷ Zu Erzbischof Heße lassen die ausgewerteten Fallbeispiele keine Aussage zu. Aus der jüngsten Zeit fanden sich kaum mehr Beispiele für Verstöße gegen die Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten.⁸

Die **Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige** gegen Beschuldigte wurde erst 2010 durch Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz eingeführt. Sie wurde in der überwiegenden Zahl der für diesen Zwischenbericht untersuchten Fälle eingehalten.⁹ Eine Ausnahme fand sich im Erzbistum Hamburg, wo gegen einen als Intensivtäter Beschuldigten zwar einmal Anzeige erstattet wurde, nicht jedoch, als später weitere Beschuldigungen bekannt wurden.¹⁰ Vor Einführung dieser Pflicht zeigt sich das deutliche Bestreben, Strafanzeigen zu vermeiden. Dazu wurde auch gelegentlich auf Betroffene oder deren Eltern eingewirkt, um sie von der Erstattung von Strafanzeigen abzuhalten.¹¹

³ Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff.).

⁴ Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff.).

⁵ Fall E.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

⁶ Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.).

⁷ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.); Fall H.T. (Hamburg, 2000 ff., 2010 ff.; jedoch ging der Beschuldigte, gegen den Auflagen verhängt wurden, ins Ausland, wo es ihm immer noch möglich war, Kontakt mit Kindern zu haben).

⁸ Beispiel einer Verwendung fern von seelsorglichen Aufgaben mit Auflagen: Fall T.D. (Osnabrück, 2010 ff.); Beispiel für Versuche, Maßnahmen gegen Beschuldigten zu verschärfen: Fall H.T. (Hamburg, 2010-20 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2016 ff.).

⁹ Ausnahme evtl. Fall S.W. (Osnabrück, 2020 ff.); in dem trotz Hinweisen auf Distanzverletzungen gegenüber minderjährigen Gruppenleiterinnen zunächst keine Strafanzeige erstattet wurde; siehe auch Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.), in dem der Beschuldigte zur Selbstanzeige motiviert werden sollte, dies nicht geschah und schließlich eine Betroffene Strafanzeige erstattete; ferner Fall T.D. (Osnabrück, 2010 ff.), in dem eine relativ späte Strafanzeige möglicherweise dazu führte, dass die Straftaten inzwischen verjährt waren.

¹⁰ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.).

¹¹ Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.).

Seit 1922 bestand eine Pflicht zur Information, seit 2001 eine Pflicht zur Weiterleitung von Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen an die **Glaubenskongregation in Rom**. Gegen diese Pflicht wurde mehrfach verstoßen;¹² typischerweise auch gegen die normalerweise vorhergehende Pflicht zur Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Inzwischen scheinen diese Pflichten überwiegend eingehalten zu werden, auch in Fällen, in denen früher gegen sie verstoßen wurde.¹³

Die untersuchten Beispiele zeigen eine deutliche Entwicklung dahin, dass die Bistümer ihre Pflichten zu Maßnahmen gegen die Beschuldigten inzwischen weitgehend erfüllen.

II. Pflichten gegenüber Betroffenen

Ihre Pflichten gegenüber den Betroffenen haben die hier untersuchten Bistümer hingegen nicht nur über lange Zeit durchgängig verletzt. Auch bis in die jüngste Zeit sind sie nach wie vor weit davon entfernt, das eigene Versagen zuzugeben, das Leid und die Verletzungen der Betroffenen glaubhaft anzuerkennen und sie großzügig zu entschädigen. Positiv ragen jedoch die unabhängigen Ansprechpersonen heraus, die ihrer – teils ehrenamtlich übernommenen – schweren Aufgabe gerecht werden. Auch suchen die Bischöfe inzwischen regelmäßig das persönliche Gespräch mit Betroffenen, wenn diese das wünschen.

Die **Pflicht zur Ermittlung weiterer Betroffener** wurde häufig verletzt.¹⁴ Die bischöfliche Verwaltung unternahm meist nichts, um Betroffene zu ermutigen, sich zu melden und ihre Rechte einzufordern. Betroffene, die so mutig waren, ihre Rechte geltend zu machen, behandelte sie oft bürokratisch und abweisend und lenkte sie allenfalls auf das seit 2011 eingerichtete Verfahren zur Anerkennung des Leids. Dieses Verhalten war insgesamt wenig

¹² Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2010 ff.); Fall L.A. (Hamburg, 2010ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

¹³ Fall E.S. (Osnabrück, 2018); Fall F.H. (Osnabrück, 2021 ff.).

¹⁴ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002, 2021/22); Fall G.B. (Osnabrück, 2020, ab 2021); Fall C.B. (Hamburg, 2003/06, 2010/12, 2013); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2010, 2018); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff., 2010 ff.); Fall L.A. (Hamburg, 2010 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2000 ff., 2020 ff.); Fall S.W. (Osnabrück, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2000 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

geeignet, unter Betroffenen ein Vertrauen zu begründen, dass ihre Anliegen unvoreingenommen und mit Rücksicht auf ihre besondere Situation behandelt werden.

Bei den **Pflichten zur Hilfeleistung, zum Schadensersatz und zur finanziellen Anerkennung** finden sich etliche Verstöße.¹⁵ Charakteristische Verletzungen dieser Pflicht sind etwa, dass keine Angebote für psychotherapeutische Hilfe oder geistlichen Beistand gemacht, das Leid der Betroffenen nicht einmal verbal anerkannt sowie Schadensersatz, Schmerzensgeld oder sonstige Leistungen verweigert wurden. Seit der Einführung des Verfahrens für Leistungen in Anerkennung des Leids (ab 2011) wiesen die Bistümer in der Regel auf diese Möglichkeit hin, freilich nicht immer in Altfällen.¹⁶ Die nach diesem Verfahren mögliche finanzielle Anerkennung blieb mit dem geringen Höchstbetrag von 5.000 Euro weit hinter dem nach staatlichem Recht möglichen Schmerzensgeld zurück und bleibt es, trotz zwischenzeitlicher Erhöhung auf 50.000 Euro, immer noch. Auch die Zahl der ersatzfähigen psychotherapeutischen Sitzungen (maximal 50) ist sehr niedrig. Anstelle der relativ geringen Leistungen in diesem Verfahren kam jedoch nicht selten auch in Betracht, dass die Betroffenen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in voller Höhe wegen einer Verletzung der Amtspflichten des Bistums haben. Die Akten lassen nicht erkennen, dass überhaupt jemals sorgfältig gutachterlich geprüft wurde, ob Amtshaftungsansprüche gegen das Bistum bestehen könnten. Es finden sich lediglich kurze Hinweise im Stil von Rechtsbehauptungen, dass Ansprüche verjährt seien und Amtshaftungsansprüche nicht bestünden. Das Bistum Osnabrück prüfte allem Anschein nach nicht mit hinreichender Sorgfalt, ob den Betroffenen derartige **Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld** zustehen könnten und ob es aus eigenem Antrieb bereit ist, solche Ansprüche zu erfüllen. Das Bistum Osnabrück prüfte auch nicht, ob es, bei lange zurückliegenden Taten, auf die möglicherweise bestehende Einrede der Verjährung verzichten will. Dies ist, wie ein Vergleich mit einem Beispiel aus dem weltlichen Bereich zeigt, keineswegs selbstverständlich. Unter Kaufleuten ist es eine Frage der Ehre und des guten Rufes, ob man sich auf Verjährung beruft oder nicht. Ein ehrbarer Kaufmann beruft sich nicht auf Verjährung. Das Bistum Osnabrück scheint hingegen bis heute so zu verfahren, dass es bei Ansprüchen Betroffener, die verjährt sind, nicht leistet. Auf diese

¹⁵ Fall A.E. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff., 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück 1970 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

¹⁶ Fall C.B. (Hamburg, 2010 ff.); Fall G.L. (Hamburg, 2020 ff.).

Praxis angesprochen hat Bischof Bode in einem Interview angegeben, dass ihm nicht bewusst war, dass das Bistum eine Entscheidung darüber treffen konnte, ob es aus eigenem Antrieb an Betroffene Schadensersatz und Schmerzensgeld leistet und ob es sich gegenüber Betroffenen auf Verjährung beruft.¹⁷

Nicht nur die getroffenen Entscheidungen, sondern auch die Kommunikation und das Verhalten der bischöflichen Verwaltung gegenüber Betroffenen, die mit ihren Anliegen an ein Bistum herantraten, war häufig pflichtwidrig, teilweise verletzend. Die Akten vermitteln oft nicht den Eindruck, dass eine wohlwollende, ergebnisoffene Prüfung der Ansprüche der Betroffenen stattfand. Die generelle Linie war lange Zeit eher Verzögern und Abwehren von Forderungen. Charakteristische Pflichtverletzungen sind, früher mehr als heute, Verletzungen der Pflicht zu angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung der Tatsachen (**Amtsermittlungspflicht**),¹⁸ der Pflicht zur Behandlung von Anträgen und Anliegen in angemessener Zeit (**Beschleunigungspflicht**)¹⁹, gelegentlich auch Verletzungen der Pflicht zum rücksichtsvollen und höflichen Umgang in angemessener Sprache (**Rücksichtnahmepflicht**).²⁰ Festgestellt wurden auch Verstöße gegen die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Äußerungen gegenüber Betroffenen und der Öffentlichkeit (**Wahrheitspflicht**).²¹

Verstöße zeigen sich auch bei der Pflicht zur Beratung und zum Angebot angemessener Hilfe bei den Anträgen und Anliegen der Betroffenen (**Beratungs- und Hilfestellungspflicht**).²² Neben einzelnen Verstößen fällt ein möglicherweise folgenreicher systemischer Verstoß ins Gewicht. Denn das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg haben es durchweg unterlassen, die Betroffenen, bei denen dies in Betracht kam (z. B. Messdiener), auf einen

¹⁷ Interview Bode I, 01:05:53.

¹⁸ Fall A.E. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall A.K. (Osnabrück, 2002); Fall C.B. (Hamburg, 2002/2006, 2010); Fall E.S. (Osnabrück, 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 1990 ff.); Fall S.H. (Hamburg, 2010 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff.).

¹⁹ Fall E.S. (Osnabrück, 2018/22); Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

²⁰ Fall G.B. (Osnabrück, 2020, 2020/21); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff.); Fall S.B. (Osnabrück, 2020 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

²¹ Fall A.E. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff.); Fall G.B. (Osnabrück, 2020, 2020/21); Fall E.S. (Osnabrück, 1990 ff., 2018/22); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 1990 ff.); Fall H.T. (Hamburg, 2000 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 2000 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2000 ff.).

²² Fall C.B. (Hamburg, 2002/2006, 2010); Fall F.H. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff., 2021 f.); Fall G.L. (Osnabrück, 1980 ff., 2000 ff.); Fall H.T. (Osnabrück, 1980 ff., Hamburg, 2000 ff.); Fall T.D. (Osnabrück, 1990 ff., 2010 ff.); Fall U.L. (Osnabrück, 1970 ff., 2000 ff.); Fall Z.S. (Osnabrück, 2020 ff.).

möglicherweise bestehenden Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung hinzuweisen und die vorgeschriebene Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu machen. Zu dieser Meldung waren sie auch noch Jahrzehnte nach den Taten verpflichtet, damit der Versicherungsträger prüfen kann, ob Versicherungsschutz besteht. Dies erscheint auf den ersten Blick wie eine eher formale Kleinigkeit, hat aber, wenn sich bestätigen sollte, dass Unfallversicherungsschutz besteht, gravierende Folgen. Denn dann wurden Betroffenen die möglicherweise sehr umfangreichen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung über Jahre vorenthalten, wie z.B. fachpsychologische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen, bei Minderung der Erwerbsfähigkeit auch Verletztenrente.

B. Führungsversagen an der Bistumsspitze

Die Pflichtverletzungen gegenüber Betroffenen sind zunächst natürlich Fehlleistungen der jeweils handelnden Mitarbeiter der bischöflichen Verwaltung. Jedoch ist es auch ein Führungsversagen an der Spitze des Bistums, wenn Mitarbeiter sich so verhalten. Trotz erkennbarer Lerneffekte im Laufe der Jahre lässt die Praxis der bischöflichen Verwaltung nicht darauf schließen, dass das Leid, die Bedürfnisse und die Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt des Handelns standen und in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Betroffene wurden minimalistisch mit dem jeweils geltenden Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids abgefunden. Damit erschien die Angelegenheit für das Bistum erledigt. Das Führungsversagen liegt darin, dass die Bistumsspitze nicht die unmissverständliche Weisung gegeben und durchgesetzt hat, den Betroffenen gegenüber großzügig zu sein und die Verantwortlichkeit, oft auch Schuld, des Bistums vorbehaltlos anzuerkennen.

Die unter den deutschen Bischöfen herausragende Geste Bischof Bodes, der sich 2010 auf den Boden legte und die Betroffenen um Entschuldigung bat, ging mit dem Versprechen einher, die Hilfen für die Opfer ganz auszuschöpfen. Dies wurde in der Verwaltungspraxis seines Bistums gegenüber den Betroffenen jedoch nicht umgesetzt.

C. Motive und Ursachen für Pflichtverletzungen

Die Motive und Ursachen für das Verhalten der Handelnden sollen im weiteren Verlauf des Projekts genauer untersucht werden. Für die Zwecke dieses Zwischenberichts können jedoch

schon einige Eindrücke aus den Akten und Interviews zusammengefasst und auf dieser Grundlage als Hypothesen zur Diskussion gestellt werden.

Erkennbar handlungsleitend war das Ziel Geheimhaltung, vor allem die Verhinderung des Bekanntwerdens von Beschuldigungen in den betroffenen Gemeinden und in der Medienöffentlichkeit. Um dieses Zieles willen wurden die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen hintangestellt. Wichtiger waren der Schutz des Ansehens der Kirche, der Schutz des Ansehens der Beschuldigten, manchmal – vorgeblich oder wirklich – der Schutz der Betroffenen vor Retraumatisierung und vielleicht auch der Schutz der Gläubigen vor Verunsicherung im Glauben durch das Wissen um Verfehlungen von Klerikern. Das hohe Alter vieler Beschuldigter, als sich ab 2010 Betroffene in größerer Zahl meldeten, ließ überdies in vielen Fällen den Handlungsbedarf gering erscheinen und darauf hoffen, dass sich das Problem durch deren Versterben von selbst lösen würde.

Zu den erkennbaren Ursachen gehört auch die Überforderung von Bischöfen und anderen Verantwortlichen an der Bistumsspitze – Kleriker wie Laien –, mit der erschreckenden Realität schwerer Straftaten angemessen umzugehen, statt die Augen zu verschließen. Sie waren für diesen Tätigkeitsbereich nicht ausgebildet. Der erste im Bistum Osnabrück eingesetzte Missbrauchsbeauftragte war ein Domkapitular, der bei seiner Befragung angegeben hat, dass er zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 2002 sehr wenig entsprechende Erfahrung hatte und ihm die Tragweite derartiger Handlungen erst ab 2010 deutlich geworden sei.²³ Fortbildung und Spezialisierung fanden allenfalls ansatzweise statt. Charakteristisch ist etwa die mehrfach zu findende Fehlwahrnehmung von Taten als bloße Zölibatsverstöße, wenn Täter sich damit zu entschuldigen versuchten, dass sie eine Liebesbeziehung (wohlgemerkt: als erwachsene Kleriker zu Minderjährigen) hatten, und die Bistumsleitung diese Bewertung in die Akten und bei den ergriffenen Maßnahmen übernahm.

Spürbar sind auch eine tief gegründete Verantwortung und Sorge der Bischöfe und leitenden Kleriker um die beschuldigten Mitbrüder, die der Hilfe und Fürsorge bedurften, auch damit ihr priesterliches Leben noch gelingen kann. Selbst bei Laien, die an der Spitze des Bistums mit

²³ Interview Missbrauchsbeauftragter des Bistums Osnabrück II, 01:36:11; ähnliche Äußerungen in einem Interview der Neuen Osnabrücker Zeitung, 20.01.2016, Artikel: „Missbrauch im Bistum Osnabrück: Opfer erhalten 66.000 Euro“.

Beschuldigten befasst waren, scheint diese Intention gelegentlich auf. Entsprechende Maßnahmen waren z.B. die Empfehlung eines Beichtvaters oder Aufenthalte in besonderen spirituell-psychotherapeutischen Einrichtungen. Zu der naheliegenden Frage, inwieweit theologische (Fehl-)Vorstellungen mitgespielt haben, wie z. B., dass die Priesterweihe den Priester besonders schützt, oder dass es so etwas wie eine Reinheit der Kirche gibt, die es zu bewahren gilt, kann diese Studie nichts beitragen. Jedenfalls wird eine kaum auflösbare Rollen- und Pflichtenkollision insbesondere von Bischöfen sichtbar, die gleichzeitig einerseits als Richter und Vorgesetzte einschneidende Maßnahmen gegen die Beschuldigten treffen mussten und sich andererseits zu besonderer priesterlicher Fürsorge für die ihnen anvertrauten Kleriker verpflichtet sahen. Die Interessen der Betroffenen, oder gar eine Fürsorge für sie, hatten vor diesem Hintergrund viel weniger Gewicht.

Schließlich haben schwere Organisationsmängel zu den zahlreichen Pflichtverletzungen beigetragen. Die Aktenführung war so mangelhaft, dass kaum jemand im Bistum Osnabrück überhaupt wusste oder herausfinden konnte, welche Beschuldigungen vorlagen und bei welchen Klerikern besondere Aufmerksamkeit geboten war. Die Bistumsteilung 1995 scheint es überdies weiter erschwert zu haben, die Fälle im Blick zu behalten. Die Pflichten, die ein Bistum in Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker treffen, waren größtenteils unbekannt. Es bestand keine Sonderzuständigkeit und deshalb keine Spezialisierung. Fälle sexualisierter Gewalt wurden im Bistum Osnabrück primär von dem Leiter der Abteilung Recht und Revision zusammen mit den jeweiligen Personalreferenten als Einzelfälle unter einer Vielzahl anderer Zuständigkeiten bearbeitet. Sie wurden in allgemeinen Führungsgremien im Rahmen allgemeiner Zuständigkeiten als Einzelprobleme besprochen, wobei oft unklar bleibt, ob diese Gremien Entscheidungen trafen oder nur berieten und die Entscheidungen dann im ganz kleinen Kreis oder nur vom Bischof allein getroffen wurden. Bei den wenigen Fallbeispielen, die im Erzbistum Hamburg bearbeitet wurden, zeigen sich vergleichbare Organisationsmängel und auch die Schwierigkeit, Vorgänge aus der Zeit vor der Bistumsteilung zutreffend zu erfassen.

Erst die Hinzuziehung ehrenamtlich tätiger Personen des öffentlichen Lebens half dabei, die Interessen der Betroffenen stärker zu berücksichtigen und härter gegen Beschuldigte vorzugehen. Mit der Einführung des „diözesanen Schutzprozesses“ im Bistum Osnabrück hat sich die Situation weiter verändert, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob die Bistumsmitarbeiter

die Regeln des Schutzprozesses akzeptiert und konsequent eingehalten haben. Inzwischen scheint es Pläne zu geben, im Bistum Osnabrück eine eigene Stabsstelle einzurichten, die für die Anliegen der Betroffenen zuständig sein wird.

D. Einladung zu Hinweisen und Stellungnahmen

Da dieser Zwischenbericht nach relativ kurzer Zeit erstattet wird und in vielfacher Hinsicht vorläufig ist, besteht in besonderem Maße die Möglichkeit, dass Fehler unterlaufen sind oder das Gesamtbild unrichtig ist. Hinweise sind daher mehr als willkommen. Wenn überdies Personen, die in diesem Zwischenbericht namentlich genannt werden oder aufgrund ihrer Funktionen im Bistum erkennbar sind, eine persönliche Stellungnahme zu den hier getroffenen Feststellungen abgeben möchten, ist dies natürlich jederzeit möglich. Eine solche Stellungnahme würde, wenn dies gewünscht ist, auf dieselbe Weise veröffentlicht wie dieser Zwischenbericht.

E. Zur Vorgehensweise

Die Arbeits- und Vorgehensweise bei der Durchführung des vorliegenden Projekts ist weiter unten in diesem Zwischenbericht ausführlich beschrieben. Mit den Mitteln der Geschichtswissenschaft, einschließlich der Rechtsgeschichte, sowie der Rechtswissenschaft werden – mit quellenkritischem Blick – vergangene Ereignisse und Handlungen rekonstruiert, die jeweils geltenden Rechtspflichten ermittelt, mögliche Motive und Ursachen für das Handeln der Beteiligten erwogen und schließlich beurteilt, ob Rechtsverstöße begangen wurden.

Die Darstellung gliedert sich in 16 Fallbeschreibungen zu jeweils zu einem Beschuldigten. Bei der Darstellung wird stets, soweit möglich, das Erleben der Betroffenen an den Anfang gestellt. Um das Verhalten der Bistumsleitung beurteilen zu können, werden einzelne „Entscheidungssituationen“ hervorgehoben. Die Beurteilung, ob die Bistumsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen hat, erfolgt damit vor dem Hintergrund der in der jeweiligen Entscheidungssituationen bestehenden Rechts- und Informationslage. Erläuterungen dieser und einiger weiterer Begriffe, einschließlich der Begriffe „Beschuldigter“ und „Betroffener“, finden sich ebenfalls weiter unten.

Die mit diesem Zwischenbericht vorgelegte Teilstudie musste sich, damit sie schon nach einem Jahr vorgelegt werden konnte, auf eine Auswahl beschränken. Die Auswahl erfolgte teils nach systematischen Gesichtspunkten, insbesondere mit dem Ziel, einen treffenden Eindruck für das Handeln der Bistumsleitung bei verschiedenen typischen Fallkonstellationen zu vermitteln, teils nach praktischen Gesichtspunkten, insbesondere danach, wie gut die Fälle in den Akten dokumentiert sind und ob es wegen des Lebensalters von Zeitzeugen ratsam erschien, sie alsbald zu befragen. Im Laufe des weiteren Fortschritts des Projekts wird das hier gezeichnete Bild deshalb noch ergänzt oder modifiziert werden.

Die hier durchgeführte Untersuchung kann die Persönlichkeitsrechte einschließlich der Rechte an persönlichen Daten sehr vieler Personen berühren. Zugleich ist es für die Zwecke der Untersuchung, also insbesondere dafür, mit den Methoden der Wissenschaft die verborgene Wahrheit aufzudecken, notwendig, die erhobenen Beschuldigungen genau und mit vielen Einzelheiten wiederzugeben. Denn nur so können die Schwere der Taten, um die es geht, und das Ausmaß der Pflichtverletzungen der Bistümer deutlich werden. Die Interessen der Betroffenen, die im Mittelpunkt stehen sollen, sind jedoch gegenläufig. Viele wollen, dass die Beschuldigungen gegen Kleriker und die Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen öffentlich werden, auch weil ihnen oft nicht geglaubt worden ist und sie dadurch endlich gehört werden. Andere Betroffene betonen sehr stark, dass sie zwar ihr Wissen teilen möchten, damit gehandelt werden kann und nicht noch weitere Kinder und Jugendliche Opfer werden, aber sie auf keinen Fall möchten, dass die Beschuldigungen öffentlich werden, auch damit geheim bleibt, dass sie selbst betroffen sind.

Für ein derartiges Projekt stellt sich damit die fast unlösbare Aufgabe, den Interessen aller Betroffenen gerecht zu werden. Die scheinbar naheliegende Möglichkeit, die Betroffenen einzeln zu fragen, besteht aus vielen Gründen nicht. In diesem Projekt ist dies schon deshalb ausgeschlossen, weil die Akten in einer frühen Projektphase zum Schutz der Betroffenen so anonymisiert worden sind, dass, wenn nicht zufälliges Sonderwissen aufgrund von Gesprächen mit Betroffenen hinzutritt, keiner der Projektbeteiligten die Namen und weitere persönliche Daten der Betroffenen überhaupt kennt.

Die am Projekt beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben mit zahlreichen weiteren Maßnahmen versucht zu vermeiden, dass Rechte der Beteiligten verletzt werden

können. Nur Bischöfe und Generalvikare werden mit ihrem Namen genannt. Alle anderen persönlichen Daten sind, teilweise schon bei der Quellenarbeit und erst recht bei der Veröffentlichung, soweit wie möglich anonymisiert oder pseudonymisiert worden. Biographische Daten sind in der Regel nur auf zehn Jahre genau angegeben, die Orte und Regionen nur mit ungenauen Charakterisierungen und die Namen der betroffenen Gemeinden überhaupt nicht. Ungewöhnliche Einzelheiten, die eine Identifizierung erleichtern könnten, sind, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Zwecke der Forschung möglich erschien, weggelassen worden. Selbst die Projektbeteiligten kennen nicht alle Namen der Beschuldigten und der Gemeinden, in denen diese tätig waren, weil die Liste mit den Auflösungen der zufällig gebildeten Pseudonyme der Beschuldigten unter Verschluss ist.

Ziel dieser Maßnahmen war es, dass selbst Insider aus den jeweiligen Gemeinden nicht mehr erkennen können, von welchen Beschuldigten oder gar Betroffenen die Rede sein könnte. Soweit allerdings über Fälle in der Presse berichtet worden ist, hatte dies in der Regel Rückwirkungen auf das Verhalten der Bistumsleitung. Deshalb konnte in solchen Fällen nicht von einem Hinweis auf die Presseberichterstattung abgesehen werden.

Die Verfasserinnen und Verfasser dieses Zwischenberichts hoffen, dass ihnen bei der schwierigen Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten und der Wissenschaftsfreiheit keine Fehler unterlaufen sind. Vor allem hoffen sie, dass sie durch ihre Arbeit nicht unbeabsichtigt Betroffenen weiteres Leid zufügen. Sollte dies trotz allem Bemühen geschehen, versprechen wir, dass wir alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, um weitere Verletzungen zu vermeiden. Selbstverständlich stehen wir auch kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung.

I. Erkenntnisquellen und Mitwirkung der Bistümer

Erkenntnisquellen für die hier vorgestellten Ergebnisse sind Akten und sonstiges Schriftgut, vor allem des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg, sowie Gespräche und Interviews mit Beteiligten und Zeitzeugen, vor allem Personen, die für das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg leitend tätig waren. Zahlreiche weitere Recherchen und Gespräche, allen voran mit Betroffenen, wenn sie dies möchten, sind für die kommenden Projektphasen geplant. Inwieweit das in dieser Teilstudie gezeichnete Bild im Lichte weiterer

Fälle und Gespräche präzisiert und möglicherweise korrigiert werden kann, wird sich in den späteren Phasen dieses Projekts zeigen.

Das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg haben die einschlägigen Akten, Unterlagen und Informationen im Arbeitsbereich dieser Studie, die ihnen bekannt waren, verzeichnet und dem Projekt zugänglich gemacht. Sie haben versichert, dass diese Aufstellungen vollständig sind. Das Bistum Osnabrück hat sich in dem diesem Projekt zugrundeliegenden Vertrag auch verpflichtet, sämtliches neu bekanntwerdendes Schriftgut und insbesondere Informationen über neu bekanntwerdende Fälle unverzüglich der Projektleitung zugänglich zu machen. Die beiden Bistümer haben dies erfüllt und sind bisher allen Bitten um die Vorlage von weiteren Unterlagen oder Aufstellungen im Ergebnis nachgekommen. Insbesondere die Bistumsarchive und die dort tätigen Archivare haben in ganz erheblichem Umfang Unterstützung geleistet.

Lediglich bei einzelnen Anfragen an das Bistum Osnabrück entstanden trotz der grundsätzlichen Bereitwilligkeit Hindernisse und Schwierigkeiten, die aber – auch dank unmissverständlicher Weisungen von Bischof Bode und Generalvikar Beckwermert – bisher sämtlich überwunden werden konnten. So fand sich erst auf entsprechende Nachfrage der Projektleitung ein Tresor in einem früheren Büro des Generalvikariats, der im Beisein von Vertretern des Forschungsprojekts gesichtet wurde und einschlägige Unterlagen enthielt, die zu Projektbeginn nicht mitgeteilt worden waren. Ob solche Schwierigkeiten, wie es den Anschein hat, auf Organisationsmängel zurückzuführen sind oder einzelne Mitarbeiter des Bistums Informationen zurückhalten wollten, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Eine endgültige Bewertung der Kooperationsbereitschaft des Bistums Osnabrück und des Erzbistums Hamburg erfolgt im Abschlussbericht.

Der Text dieses Zwischenberichts und dessen Entwürfe sind den untersuchten Bistümern nicht vor der Veröffentlichung zugänglich gemacht worden. Die Verfasserinnen und Verfasser haben den Zwischenbericht, wie vom Bistum Osnabrück im zugrundeliegenden Vertrag zugesagt, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit ohne jegliche Einflussmöglichkeit von kirchlichen Vertretern verfasst. Einflussversuche sind den Projektbeteiligten nicht bekannt geworden.

II. Weitere geplante Schritte im Gesamtprojekt

Dieser Zwischenbericht wird schon nach einem Jahr der auf drei Jahre bemessenen Projektlaufzeit erstattet. Dass überhaupt ein so umfangreicher Zwischenbericht in Form einer Teilstudie zu den Pflichtverletzungen der Bistumsleitungen vorgelegt wird, geht auf einen Wunsch von Bischof Bode zurück. Er begründete diesen Wunsch damit, dass auf keinen Fall der Eindruck entstehen sollte, die Aufdeckung von Pflichtverletzungen während seiner Amtszeit sollte auf die lange Bank geschoben werden.

Es bleibt noch sehr viel zu tun. Es sollen weitere Fallbeschreibungen über sexualisierte Gewalt im kirchlichen Raum erarbeitet werden, stärker aus der Perspektive der Betroffenen, aber auch aus der Perspektive der Beschuldigten, der Pfarreien und der Bistumsleitung. Vor allem aber sollen Lebenswege von Betroffenen, typische Muster von Täterhandeln und des Handelns der Bistumsleitung sowie Reaktionen auf Gemeindeebene aufgedeckt und eingeordnet werden, um auf diese Weise die Ursachen und Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt besser sichtbar zu machen. Dies wird auch einen Vergleich mit anderen Bistümern ermöglichen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob Besonderheiten im Bistum Osnabrück zu beobachten sind, das sowohl katholische Gebiete als auch – besonders vor der Teilung – große Diasporagebiete umfasste. Im Zuge dieser Arbeiten soll auch eine bis dahin voraussichtlich abgeschlossene Studie zu Fällen sexualisierter Gewalt in Mecklenburg, die das Erzbistum Hamburg in Auftrag gegeben hat,²⁴ einbezogen werden.

Geplant ist auch eine quantitative Analyse von Fällen sexualisierter Gewalt durch Kleriker im Bistum Osnabrück. Derzeit sind mehr als 70 Beschuldigte unter den weit mehr als zweitausend im Bistum Osnabrück seit 1945 in der Seelsorge eingesetzten Klerikern aus den Akten bekannt. Die Zahl der bisher bekannten Betroffenen liegt im niedrigen dreistelligen Bereich. Es soll versucht werden, das gesamte Ausmaß sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum im Bistum Osnabrück, soweit dies überhaupt mit den Methoden einer derartigen Studie geleistet werden kann, aufzudecken, was die Ermittlung bislang unbekannter Fälle einschließt. Zu diesen Zwecken sollen in erheblichem Umfang auch Betroffene und Zeitzeugen befragt werden.

²⁴ Informationen dazu unter <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/aufarbeitung-in-mecklenburg-2/>.

F. Mitwirkende

Durchgeführt wird das Projekt von der Universität Osnabrück. Projektleiter sind der Jurist und Rechtshistoriker Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke und die Historikerin Prof. Dr. Siegrid Westphal. Ein großer Teil der Arbeit wurde von der von dem Historiker Dr. Jürgen Schmiesing geleiteten Arbeitsgruppe geleistet, der Michelle Böhlke (Diplom-Juristin), Justus Rissling (Diplom-Jurist) und Dr. Johannes Ludwig Schipmann (Historiker) angehören. Alle wichtigen Entscheidungen im Projekt wurden von einer siebenköpfigen Steuerungsgruppe getroffen. Mitglieder dieser Steuerungsgruppe sind, neben Hans Schulte-Nölke, Siegrid Westphal und Jürgen Schmiesing, auch:

- Max Ciolek (Betroffener, Grafiker/Sänger aus Osnabrück)
- Karl Haucke (Betroffener, Sozialwissenschaftler aus Köln)
- Katharina Kracht (Betroffene, Gymnasiallehrerin aus Bremen)
- Dr. Thomas Veen (Monitoring-Gruppe diözesaner Schutzprozess, Osnabrück)

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe haben Entwürfe von Teilen des Zwischenberichts gegengelesen und kommentiert.

Weiter mitgewirkt haben auch Jacqueline Beuth, Tessa Edwards, Ricarda Gammert, Helene Lindemann, Janek Pinkernell, Amelie Pohlmann, Kathrin Wagner und Alina Wellmann.

Das Bistum Osnabrück trägt zu den Kosten des Projekts eine Zuwendung in Höhe von 1,3 Mio. Euro bei, mit der die Kosten der Arbeitsgruppe gedeckt werden. In dem dieser Zuwendung zugrundeliegenden Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Bistum Osnabrück ist rechtlich bindend festgelegt, dass die Universität Osnabrück und insbesondere die Projektleitung keinerlei Weisungen des Bistums unterliegen, die Studie in uneingeschränkter wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchführen und alle Ergebnisse ohne vorherige Einsicht des Bistums Osnabrück und ohne dessen Zustimmung veröffentlichen dürfen.

G. Einladung an Betroffene und Zeugen zu Mitwirkung

Für die weitere Durchführung dieses wissenschaftlichen Projekts laden die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Betroffene sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg herzlich ein, von ihren Erfahrungen zu berichten. Bitte wenden Sie sich gern an

Universität Osnabrück

Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit (IKFN)

Projekt „Betroffene – Beschuldigte – Kirchenleitung“

z. Hd. Jürgen Schmiesing

An der Katharinenkirche 8

49074 Osnabrück

E-Mail: s-gewalt-os@uni-osnabrueck.de

Website: <https://www.s-gewalt.uni-osnabrueck.de>

oder die Projektleitung

Hans Schulte-Nölke, E-Mail: schulte-noelke@uni-osnabrueck.de

Siegrid Westphal, E-Mail: siegrid.westphal@uni-osnabrueck.de

Wir versprechen, dass wir Ihre Angaben absolut vertraulich behandeln und nur davon Gebrauch machen, soweit Sie dies ausdrücklich gestatten. Diese Gestattung können Sie jederzeit widerrufen. Nur durch Sie können wir und damit die Öffentlichkeit erfahren, was von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erlebt haben. Auch Zeitzeugen sind wichtig, um einen Eindruck davon zu bekommen, wie mit Distanzverletzungen und sexueller Gewalt im kirchlichen Raum umgegangen wurde. Wichtig sind auch Erfahrungen, wie Betroffene Hilfe bei Priestern oder anderen Personen suchten, sie aber oft nicht erhalten haben.